

Gemeinde Renquishausen
Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 27.11.1992 in der Fassung der
4. Änderungssatzung vom .17.Juli.2001

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 1,50 €
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	1,50 bis 2.500,-- €
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	1,50 bis 100,-- €
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	1,50 bis 50,-- €
5	Baugesetzbuch	
5.1	Teilungsgenehmigung aufgrund Satzung nach § 19 BauGB	25,00 €
5.2	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 20 Abs. 2 BauGB (Teilungsgenehmigung nicht erforderlich oder als erteilt geltend)	15,00 €
5.3	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	gebührenfrei
6	Bauordnungsrecht	
6.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mindestens 25,00 €
6.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO (Kenntnissgabeverfahren derzeit nicht bzw. noch nicht möglich)	wie 5.1
6.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	5,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 25,00 €

7	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 bis 500,00 €
8	Beglaubigung, Bestätigungen	
8.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	1,50 bis 125,00 €
8.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 5,00 €, mindestens 1,50 €
8.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Wiederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 2,50 €, mindestens 1,50 €
8.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu	
9	Bescheinigungen	
9.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	1,50 bis 50,00 €
9.2	Gebührenfrei sind	
9.2.1	Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaft- steuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt Spendenbescheinigungen),	
10	Bestattungsrecht	
10.1	Ausstattung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz	2,50 bis 25,00 €
10.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	10,00 €

11	Feiertagsrecht	
11.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00 bis 50,00 €
11.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
11.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25,00 bis 100,00 €
11.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,00 bis 200,00 €
12	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
12.1	bei Sachen bis zu 1000,00 DM Wert	2 % des Werts, mindest. jedoch 1,50 €
12.2	bei Sachen über 1000,00 DM Wert	2 % von 500,00 € und 1 % des Mehrwertes
13	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 bis 500,-- €
14	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	1 bis 5 % , mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 12,50 €
15	Grundbuchwesen: Auskünfte, Einsichtnahmen und Auszüge (gültig nach Einführung einer Grundbuch-Einsichts und Auskunftsstelle im automatisierten EDV-Verfahren, vorbehaltlich einer evtl. vorgehenden landesrechtlichen Regelung)	
	a) Abruf von Grundbuchblättern pro Grundbuchblatt	5,00 €
	b) Folgeabrufe desselben Grundbuchblattes In derselben Angelegenheit innerhalb von 6 Monaten	2,50 €
	c) Elektronische Übernahme von abgerufenen Daten ist durch die Gebühr für den Abruf des Grundbuchblatts mit abgedeckt	2,50 €
	d) Recherche zum Auffinden von Grundbuch-Blättern pro Suchvorgang	2,50 €
	e) Abrufen einer Liste der Voranträge pro Vorgang	2,50 €
	f) Ausdruck, unbeglaubigt	10,00 €
	g) Amtlicher Ausdruck, beglaubigt	17,50 €
16	Amtshandlungen im Kirchengaustrittsverfahren je Person	30,00 €

17	Melderecht	
	Auskünfte aus dem Melderegister	
17.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	5,00 €
17.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,00 €
17.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	1,50 € jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt
17.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird.	15,00 bis 2.500,00 €
17.2	Datenübermittlungen	
17.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft (§ 30 MG)	1,50 € jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.
17.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10,00 bis 2.500,00 €
17.2.3	Datenübermittlung an den Süddeutschen Rundfunk und an den Südwestfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale	0,15 € pro übermittelter Datensatz
17.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	12,50 €
17.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	5,00 €
17.5	Sonstige Amtshandlungen als Meldebehörde	2,50 bis 500,00 €
17.6	Gebührenfrei sind	
17.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
17.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	
17.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG).	
18	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
18.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als	

	unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wem die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kam, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,00 bis 250,00 €
18.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der Gebühr nach 17.1, mindestens 1,50 €
19	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,00 bis 200,00 €
20	Schreibgebühren	
20.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
20.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefaßt sind	5,00 €
20.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind	10,00 €
20.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50 €
20.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
20.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite	0,75 €
	für jede weitere Seite	0,50 €
20.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite	1,25 €
	für jede weitere Seite	1,00 €
20.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,25 bis 2,50 €
21	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,00 bis 250,00 €
22	Herstellung von Hausanschlüssen an öffentliche Einrichtungen nach kommunalen Satzungen	

22.1 Genehmigung für die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluß sowie deren Änderung, für die Schaffung weiterer vorläufiger oder vorübergehender Anschlüsse an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung nach den betreffenden Bestimmungen der jeweils gültigen Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der jeweils gültigen Fassung. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Zeitaufwand. Für die Berechnung der Gebühr für die Bearbeitung gilt die jeweilige Regelung der Ziffer 11.3.1 des Gebührenverzeichnisses zum Landesgebührengesetz. Diese lautet derzeit: „Bei der Berechnung der Gebühr ist die Zeit anzusetzen, die von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Für die Beratung wird ein Stundensatz in Höhe von 1,3 v.H. des Monatsgrundgehalts eines Landesbeamten in der Endstufe des Besoldungsstufe A13 berechnet. Angefangene Viertelstunden werden als volle Viertelstunden berechnet. Der Betrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden. Die oberste Baurechtsbehörde gibt den jeweils der Gebührenrechnung zugrundeliegenden Stundensatz bekannt. Für Beratungen mit einem Zeitaufwand von bis zu 15 Minuten werden keine Gebühren erhoben.

Derzeit beträgt der Stundensatz seit 01.05.2000 92,00 DM;

Mindestgebühr: 42,5 €

22.2 Entscheidung über einen Anschlußantrag an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, über eine Änderung des Hausanschlusses sowie über einen Antrag auf weitere, vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse an das öffentliche Wasserversorgungsnetz nach den betreffenden Bestimmungen der jeweils gültigen Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser in der jeweils gültigen Fassung

nach Zeitaufwand,
Gebührenberechnung wie bei
22.1; Mindestgebühr: 32,50 €

23 Zurücknahme eines Antrags
(§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)

1/10 bis 1/2 der
vollen Gebühr,
mindestens 1,50 €

III.

Diese Änderungssatzung mit Gebührenverzeichnis tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Renquishausen, 26.07..2001

Kurt Frick

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften schriftlich auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde der Satzungsbeschluss beanstandet hat, oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.